

18 Juni 1965

3.133. Regelung der Wassereutnahme

An alle
Einwohner der Gemeinde Groß-Lüsewitz
und
an alle
Betriebsangehörigen

Betr.: Wasserversorgung

Mit dem Einsetzen der trockenen Witterung ist die Wasserversorgung in den höher gelegenen Wohnungen (AWG, Schloß) völlig unzureichend geworden. Die mit dem Ausgang vom 10. Juni 1965 getroffene Regelung über die Wassereutnahme für die Gärten genügt den Anforderungen leider nicht. In der Arbeitsbesprechung am 14. Juni 1965 wurde daher festgelegt, daß

in allen Bereichen, die periodisch Wasser entnehmen können, am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend der Wasserverbrauch weitgehend zu drosseln ist, um an diesen Tagen möglichst langandauernd die Wasserversorgung für die höher gelegenen Wohnräume zu gewährleisten. Damit soll ermöglicht werden, daß die diesbezügliche Hausarbeit (z.B. das Wäschewaschen) während der Tageszeit und nicht in den Nachtstunden erledigt werden kann.

Für den periodischen Wasserverbrauch (Hausgärten, Betriebs- und Institutsgärtnerei, Laboratorien, Baubetrieb, Kuhstall u.a.) sind die Vorratsbehälter dienstags, donnerstags und sonntags zu füllen und periodische Arbeiten (z.B. das Gießen) nur an diesen Tagen vorzunehmen.

Wir bitten alle Einwohner und Betriebsangehörigen, diese Regelung zu beachten, damit weitere Maßnahmen für die Sicherstellung des Wasserbedarfs nicht nötig werden.

Betriebsleitung:
gez.
Prof.Dr. Schick

B G L :
gez.
Dr. Pötke

Rat d. Gemeinde:
gez.
Hagemann